

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windelberg“ in der Gemeinde Börger, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b, § 55 Abs.3 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds.GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds.GVBl. S.161), wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Windelberg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Windelberg“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Sögeler Geest (Hümmeling)“. Es befindet sich in der Gemeinde Börger.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000 und aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Naturschutz- und der Gemeinde Börger aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Windelberg“ ist als Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet 267 Teil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 16,3 ha groß.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Windelberg“ befindet sich auf einem flach gewölbten, schwachwelligen Grundmoränenrücken, dem „eigentlichen“ Hümmeling. Der Raum im Bereich des Windelberges ist geprägt durch trockene Sandböden, die durch jahrhundertelange Heidenutzung podsoliert sind. Der Windelberg ist mit seinen Sandheiden, den Wacholdergebüschsen und dem alten Eichenwald ein Relikt einer vergangenen Landschaftsnutzung.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Windelberges als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. des Dünengeländes mit wacholder- und beerenstrauchreicher Heide.
  2. des alten aus Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen Stieleichenwaldes.
- (4) Die Teile des NSG gemäß § 1 Abs. 4 gehören zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch
  1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - a) beerenstrauch- und besenheidereicher Heide mit Wacholder in Vergesellschaftung mit Sandmagerrasen.
    - b) altem Eichenwald mit Niederwaldnutzung und hohem Totholzanteil
  2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit

- offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- b) 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- c) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockerasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- d) 5130 Formationen von *Juniperus* auf Kalkheiden und -rasen  
als strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen.
- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch die Verbesserung der derzeitigen Situation im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als öffentliche Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel und Waldschneisen.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. Zelten und lagern,
  3. Feuer anzünden,
  4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
  6. Pflanzen und Tiere einzubringen,
  7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern oder zu beschädigen
  8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
  9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelnen seiner Bestandteile oder seinem Schutzzweck entgegenzuwirken,

10. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offen zu haltenden Bereichen durchzuführen,  
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) zur Verkehrssicherung,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  4. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen, jedoch ohne
    - a) den Wasserstand abzusenken,
    - b) Grünland in Acker umzuwandeln,
    - c) das Bodenrelief zu verändern,
    - d) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
    - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
    - f) Dünger auszubringen,
    - g) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. ohne Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
  2. die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen beginnen frühestens am 1. Juli und enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 28. Februar und werden möglichst bei gefrorenem Boden bzw. in Trockenperioden durchgeführt; beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden,
  3. ohne Absenkung des Grundwasserstandes,
  4. ohne das Einbringen standortfremder, nicht heimischer Gehölze,
  5. ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
  6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln.
- (6) Freigestellt sind
1. Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen dienen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
  2. Zulässig sind die unter 1. genannten Maßnahmen, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## **§ 7 Hinweise**

Die Funktionssicherung (i.S. von § 63 Bundesnaturschutzgesetzes) wird gewährleistet. Die bestimmungsgemäße Nutzung der in verbindlichen Plänen für die Verteidigung und die Versorgung ausgewiesenen Fläche wird nicht eingeschränkt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflanze sind zu berücksichtigen.

## **§ 8 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 oder § 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die NSG-Verordnung „Windelberg“ vom 18.01.1938 außer Kraft.

Meppen, den 30.01.2009

Landkreis Emsland

Bröring  
(Landrat)